

Satzung für den Behindertenbeirat der Stadt Landshut

§ 1

Aufgaben

(1) Die Stadt Landshut bildet einen Behindertenbeirat. Dieser vertritt die Interessen der Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohten Mitbürgerinnen und Mitbürger und unterstützt sie zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Aufgabe ist auch die Förderung der Inklusion gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention.

(2) Der Behindertenbeirat gibt Anregungen und Empfehlungen auf dem Gebiet der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft. Als sachverständiges Gremium steht er insbesondere dem Stadtrat, der Stadtverwaltung und den städtischen Gesellschaften in für Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Behinderung relevanten Fragen beratend zur Seite.

(3) Insbesondere kommen als Angelegenheiten in Betracht:

- a) Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen (wie zum Beispiel Bildung, Erziehung, Arbeit, Freizeit, Kultur und Wohnen)
- b) Barrierefreie Gestaltung von baulichen und sonstigen Anlagen, Verkehrsmitteln, technischen Gebrauchsgegenständen, Systemen der Informationsverarbeitung, akustischen und visuellen Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie anderen gestalteten Lebensbereichen
- c) Fragen zu Leistungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung
- d) Anregungen zu/bei Maßnahmen der Stadtentwicklung und der städtebaulichen Entwicklung einschließlich Stadtplanung und Verkehrsplanung
- e) Zusammenarbeit mit allen Institutionen, Verbänden und beauftragten Personen, die sich mit Behindertenaufgaben befassen.

(4) Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten gehört nicht zu den Aufgaben des Behindertenbeirates.

§ 2

Die Delegierten-/Wahlversammlung

(1) Die Stadt Landshut beruft eine Delegiertenversammlung ein.

Sie setzt sich aus Menschen mit Behinderung oder ihren gesetzlichen Vertretern zusammen.

(2) Als „behindert“ im Sinne des Abs. 1 gilt, wer entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 2 Abs. 2 SGB IX schwerbehindert ist. Dies gilt auch für ein nach § 2 Abs. 3 SGB IX

gleichgestelltes Mitglied. Als Legitimation gilt der vorgelegte Schwerbehindertenausweis bzw. die Feststellung der Gleichstellung der Bundesagentur für Arbeit.

(3) Die Delegiertenversammlung hat 60 Mitglieder.

(4) Zwei Drittel der Mitglieder (40) werden von den im Stadtgebiet Landshut in der Behindertenarbeit tätigen Einrichtungen, Vereinen und Wohlfahrtsverbänden vorgeschlagen, und zwar nach folgendem Verteilungsschlüssel:

Arbeiterwohlfahrt, KV Landshut	4
Bayerisches Rotes Kreuz, KV Landshut	4
Caritas-Verband Landshut	4
Diakonisches Werk Landshut	4
Landshuter Netzwerk (Der Paritätische)	4
VdK – Der Sozialverband	4
Bayer. Blinden- und Sehbehindertenbund	2
Ortsverband des Gehörlosen Landshut	2
Lebenshilfe e.V. Landshut	5
Sonderpädagogisches Förderzentrum La-Stadt	2
Selbsthilfegruppen Hand in Hand e.V. Landshut	5
	<hr/>
	40 Personen

Soweit eine Organisation ihr Vorschlagsrecht nicht oder nicht vollständig ausschöpft, kann sie dieses auf die anderen Organisationen übertragen oder Nachrücker im Sinne des Absatzes 5 vorschlagen.

(5) Ein Drittel der Mitglieder (20) sind Selbstbewerber.

Zur Bewerbung erfolgt seitens der Stadt ein Aufruf in der Presse. Die Verwaltung schlägt grundsätzlich in der zeitlichen Reihenfolge der Meldung die Selbstbewerber vor.

(6) Die Delegierten werden vom Sozialausschuss des Stadtrates Landshut für die Dauer von 3 Jahren berufen.

Die Delegierten müssen Gemeindeglieder der Stadt Landshut sein. Mandatsträger können keine Mitglieder mit Stimmrecht sein.

(7) Die Delegiertenversammlung tagt öffentlich.

(8) Zur Sitzung der Delegiertenversammlung wird schriftlich mit der Frist von mindestens 14 Tagen vor den Sitzungen unter Angabe von Ort und Zeit eingeladen.

(9) Die Delegierten haben ein aktives und passives Stimmrecht.

(10) Die Tätigkeit in der Delegiertenversammlung ist ehrenamtlich.

(11) Aufgaben der Delegiertenversammlung sind die Wahl der Mitglieder des Behindertenbeirates, die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Behindertenbeirates und Empfehlungen an den Behindertenbeirat.

(12) Die Delegiertenversammlung wird von dem Oberbürgermeister/der Oberbürgermeisterin oder dessen/deren Beauftragtem/Beauftragter geleitet.

(13) Die Versammlung wird mindestens einmal jährlich von der Stadt einberufen, ansonsten auch auf Veranlassung des Behindertenbeirates oder auf Wunsch von einem Drittel der Delegierten. Jede satzungsmäßig einberufene Versammlung wird als beschlussfähig anerkannt. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt.

(14) Mitglieder des Landshuter Stadtrats haben in der Versammlung Rede- und Antragsrecht.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Behindertenbeirates

(1) Der Behindertenbeirat besteht aus 12 Personen.

(2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die 12 Mitglieder des Behindertenbeirates sowie 12 Ersatzmitglieder als Nachrücker für während der Wahlperiode ausscheidende Mitglieder in der Reihenfolge der Stimmenzahl.

(3) Zuvor wird in offener Abstimmung ein Wahlausschuss (ein Vorsitzender und zwei Beisitzer) bestellt, der die Wahl leitet.

Der Vorsitzende des Wahlausschusses fordert die anwesenden Delegierten auf, aus ihren Reihen Kandidaten zu benennen. Die benannten Kandidaten erhalten Gelegenheit, sich vorzustellen.

(4) Die Wahl erfolgt auf Stimmzetteln in geheimer Abstimmung.

(5) Jeder Delegierte hat 12 Stimmen (Obergrenze).

Vergeben werden mindestens 5 Stimmen. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Vergibt ein Delegierter mehr als 12 oder weniger als 5 Stimmen, ist der Stimmzettel ungültig. Die Stimmabgabe erfolgt durch Eintrag der Namen seiner Kandidaten auf dem Stimmzettel.

(6) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt der Wahlausschuss die abgegebenen Stimmzettel aus. Gewählt sind die zwölf Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Vorsitzende fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

Anschließend fragt der Vorsitzende die 12 Ersatzmitglieder, ob sie als Nachrücker zur Verfügung stehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch hier das Los. Nach Abgabe der zustimmenden Erklärungen ist der Wahlvorgang abgeschlossen.

(7) Mitglieder des Wahlausschusses können Delegierte, anwesende Vertreter der in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Einrichtungen oder Wohltätigkeitsverbände und anwesende Bedienstete der Stadtverwaltung Landshut sein.

§ 4

Amtszeit

Die Amtszeit des Behindertenbeirates beträgt 3 Jahre.

Der bestehende Behindertenbeirat bleibt bis zur Neukonstituierung kommissarisch im Amt, längstens jedoch 6 Monate.

§ 5

Ehrenamt

Die Tätigkeit im Behindertenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6

Vorsitz

(1) Der Behindertenbeirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung in geheimer Wahl aus dem Kreis der Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Diese dürfen nicht dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer anderen Volksvertretung angehören. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Der Behindertenbeirat kann auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder den/die Vorsitzende(n) mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Behindertenbeirates abwählen. Anschließend muss der Behindertenbeirat für den Rest der Amtszeit nach dem Wahlverfahren gemäß Abs. 1 eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) wählen.

(3) Der/die Vorsitzende vertritt den Beirat nach außen.

(4) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Landshut.

§ 7

Zusammenkünfte, Tagesordnung, Geschäftsgang

(1) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen, wenn die anstehenden Themen eine Sitzung rechtfertigen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Gegenstände dies verlangen.

(2) Zu einer Sitzung des Beirates soll mit einer 14-tägigen Frist eingeladen werden; in begründeten Fällen kann die Frist kürzer sein.

(3) Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Eine Angelegenheit ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Behindertenbeirates zu setzen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann zu Beginn einer Sitzung auf Antrag geändert oder erweitert werden, wenn alle anwesenden Beiräte dem zustimmen.

(4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des / der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Abstimmungen sind in der Regel offen. Beantragt ein Mitglied des Beirates geheime Abstimmung, so ist diesem Antrag zu entsprechen; die Auszählung erfolgt durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Beiratsmitglieder.

(6) Der Beirat tagt öffentlich; bei Behandlung personenbezogener oder sonst vertraulicher Themen kann die Öffentlichkeit jedoch ausgeschlossen werden; dies ist in der Tagesordnung zu vermerken.

- (7) Folgende Personen nehmen beratend an den Sitzungen des Beirates teil:
- der/die Vorsitzende des Sozialausschusses des Stadtrats
 - der/die Verwaltungsbeirat/Verwaltungsbeirätin des Stadtrats für Menschen mit Behinderung
 - der/die Sozialreferent/in der Stadt Landshut
 - der/die Beauftragte für Menschen mit Behinderung bei der Stadt Landshut
 - ein Vertreter der Lebenshilfe Landshut e.V.

(8) Auf Wunsch wird dem Oberbürgermeister gestattet, zu einzelnen Themen in einer Sitzung Stellung zu beziehen.

(9) Der Behindertenbeirat kann Experten zu Beratungen hinzuziehen.

(10) Der Behindertenbeirat kann Fachgremien mit speziellen Themen beauftragen.

(11) Ein vor jeder Sitzung zu bestimmendes Beiratsmitglied erstellt eine Niederschrift (Ort und Datum; Anfang / Ende; Teilnehmer; Diskussionsergebnisse und Beschlüsse).

(12) Soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Landshut in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.

(13) Der Behindertenbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Details zum internen Geschäftsverkehr geregelt werden, insbesondere

- a) Durchführung der Aufgaben gemäß der Satzung
- b) Bildung von Ausschüssen und Arbeitskreisen

§ 8

Beratungsgegenstände

(1) Die Beratungsgegenstände des Behindertenbeirates werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden festgelegt. Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann die Beratung von Angelegenheiten im Behindertenbeirat beantragen.

(2) Der Oberbürgermeister kann dem Behindertenbeirat Beratungsgegenstände zur Stellungnahme zuleiten.

(3) Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten des Behindertenbeirates sind durch die Stadtverwaltung, auf Antrag durch den Stadtrat bzw. den zuständigen Ausschuss des Stadtrates, in angemessener Frist zu behandeln.

§ 9

Antrags- und Rederecht

(1) Ein Vertreter des Behindertenbeirates wird zu den Ausschüssen des Stadtrates geladen, sofern Belange von Menschen mit Behinderung berührt sind. Er erhält ein Rederecht.

(2) Dem Behindertenbeirat wird ein Antragsrecht an den Stadtrat gewährt.

§ 10

Dokumentation

(1) Sitzungsprotokolle, Protokolle anderer Gremien mit Beteiligung des Behindertenbeirates, relevante Vorgänge aus Ausschuss und/oder Tagesarbeit sind nachvollziehbar zu dokumentieren. Ein Abdruck ist jeweils auch dem/der städt. Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Stadt Landshut zur Verfügung zu stellen.

(2) Ziel dieser Regelung ist eine weitgehend kontinuierliche Fortführung der Arbeiten auch bei möglichen Änderungen in der Besetzung des Beirates.

§ 11

Tätigkeitsbericht

Der Behindertenbeirat berichtet einmal jährlich öffentlich über seine Arbeit und seine Ergebnisse (z.B. Pressegespräch o.ä.).

Auf Verlangen erstattet er einen Tätigkeitsbericht im Stadtrat und seinen Ausschüssen.

Der Tätigkeitsbericht ist auch der Delegiertenversammlung jährlich vorzutragen.

§ 12

Unterstützung des Beirates

(1) Die Stadt stellt dem Behindertenbeirat Tagungsräume zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf ist in jeder Veranstaltung, Tagung und Sitzung der Einsatz eines Gebärdendolmetschers Pflicht. Die Kosten werden von der Stadt Landshut übernommen.